

Wilhelm Kölmel

Wie haben die Bischofswahlen den politischen Mächten die Gelegenheit zu Manipulation geboten?

Bischofswahlen? Wenn heute in Überlegungen zur kirchlichen Erneuerung diese Forderung laut wird, muß man die Geschichte der Kirche befragen, will man nicht einseitig politischen Idealvorstellungen nachlaufen. Unser Blick geht daher einmal auf das der Kirche eigene Verhältnis zur Wahl, zum andern auf ihre Erfahrungen mit dem Staat, und zwar in den auf unsere Zeit hinführenden Jahrhunderten. Die Kirche hat hier ihre Erfahrungen. Zum Beispiel diese: 1454 wird, möglicherweise auf Betreiben Mohammeds II., Scholarios zum Patriarchen von Konstantinopel gewählt. Der Sultan übergibt den Hirtenstab, eine düstere Szene. Sie leitet eine Periode der Ohnmacht gegenüber den Türken ein. Auch weiterhin wird der Patriarch gewählt, im Prinzip ist die Wahl frei, sie bedarf jedoch der Genehmigung des Sultans, nur genehme Kandidaten kommen so in Betracht. Die durch den fremden Glauben des Sultans verschärfte Situation verliert ihre Fremdartigkeit, wenn man an die Scheinwahlen unter den fremdstämmigen, fränkischen Merovingern denkt oder sich überhaupt der Zeiten erinnert, in denen der König die Bischöfe ernennt oder ihre Wahl bestätigt. Ein anschauliches von Santifaller mitgeteiltes Schreiben Johanns X. (921) macht die Selbstverständlichkeit dieses Zustands deutlich.¹ Der Papst wirft Hermann von Köln vor, aus Furcht vor Herzog Gislebert einen Hilduin unkanonisch zum Bischof (von Lüttich) geweiht zu haben: «ohne Wahl der Kleriker und ohne Zustimmung des Volkes... wo doch eine alte Gewohnheit verlangt, daß keiner einem Kleriker ein Bistum übertrage, es sei denn der König, dem von Gott die Zepter übergeben sind». In einem Schreiben an den Westkarolinger Karl III. wiederholt Johann seine schmerzliche Sorge über das Verhalten Gisleberts und verbindet sie mit einer Reverenz gegenüber dem regnum: «da eine alte Gewohnheit und der edle Rang des Königtums bestimmte (censuit),

daß keiner einen Bischof hätte ordinieren dürfen ohne Anordnung des Königs».

Das war gesagt in einer Zeit der Schwäche der Hierarchie und des Papsttums; der Druck auf das Papsttum, auf die Besetzung des päpstlichen und bischöflichen Amtes wird sich in der ottonischen Zeit verstärken, aber dann fällt im 11. Jahrhundert das Stichwort «Laieninvestitur». Die Klagen der Reformen setzen ein, angefangen von der «Ordinatio imperii» über Humbert, Damiani bis zur Publizität des Investiturstreites selbst. Indem sich die Reformen gegen die bisherige Praxis der bischöflichen Investitur wenden, stellen sie freilich jenes seit der konstantinischen Wende gewachsene System der königlichen Herrschaft in der Kirche (rex in ecclesia)² an einer Stelle in Frage, von der aus, wie der angebotene Verzicht Paschals II. auf die Regalien zeigt, eine radikale Änderung der kirchlich-politischen Struktur und damit auch der Besetzung der Bistümer folgen mußte. Paschal scheitert, die kaiserliche Seite erhält im Wormser Konkordat für das eigene Gebiet das Recht der «praesentia» bei den Wahlen (Calixtinum). In diesem Kompromiß kam jener Trend der Realitäten zum Ausdruck, der die weitere Entwicklung auf den Weg des gegenseitigen Ringens und Paktierens der beiden Gewalten, von sacerdotium und regnum, verwies. Die im frühen Ansatz der gregorianischen Reform erscheinenden Möglichkeiten einer Erneuerung der Bistumsbesetzung im Sinne eines altkirchlichen Ideals waren somit überholt. Es ist hier nicht der Ort, sich über die historischen Relationen dieses Ideals, das sich in der Formel von der «kanonischen Wahl» artikuliert, auszubreiten, Tatsache bleibt, daß der Stoß der Reform seine elementare Wucht gerade auch aus jenen Perspektiven bezieht, die über die Periode der Herrschaft von Kaiser und Königen in der Kirche in eine Zeit weisen, in der die Kirche «frei» ihre Ämter besetzt, und genau in dieser Sicht erscheint eben die «electio», die Wahl. Wenn aber von Wahl des Bischofs die Rede, dann bietet sich von selbst die damals immer noch lebendige Vokabel von der Wahl durch «clerus et populus» an. Inwieweit nun der Begriff der «kanonischen Wahl» sich mit den anvisierten historischen Zuständen, etwa im Sinn der «Wahl durch Klerus und Volk», deckt oder überhaupt identifizieren wollte, sei hier nur als Frage gestellt und belassen. Sicher ist, daß gerade die frühe Reform unter dem Leitwort der «electio cleri et populi» einsetzt (Synode von Reims 1049), daß noch Gregor VII., der selbst nach einem «großen Lärm unter dem Volke» zum Papststuhl

gezerrt wird, in dieser Kategorie denkt und handelt (Reg. IV, 14, 22). Freilich, eine der Bedeutung des Problems entsprechende Klärung des Begriffs der kanonischen Wahl und seines Verhältnisses zur «Wahl durch Klerus und Volk» findet nicht statt. Im Gegenteil, ein Blick auf die Begriffsgeschichte des Grundsatzes «clerus et populus», der noch, wie wir eben sahen, die Vorstellung eines Gregor VII. prägt, zeigt, wie dieses Prinzip zu einer Leerformel wird. Im *Decretum Gratians* ist unmittelbar die Tendenz spürbar, das «Volk» aus der Bischofswahl zu eliminieren.³

Damit ist vom begrifflichen Bewußtsein her die weitere Entwicklung angedeutet, sie verläuft keineswegs in der Linie der ursprünglichen reformerischen Ansätze, mit Klerus und Volk gegenüber der Gewalt der Fürsten, die «ecclesia» als Gemeinde zu aktivieren. Sichtlich wird «electio» entweder auf Kollegien reduziert, zum Vorschlagsrecht gemacht, oder einfach übergangen. So wird auch die Konzeption Gratians verständlich. Wir können drei Linien unterscheiden: a) Die Wahl des Bischofs wird Sache der Kapitel, die Entstehung des auf das Kardinalskollegium beschränkten Papstwahlrechtes mochte dazu eine Analogie bilden. Mit den Kapiteln wird kanonische Wahl zur Kapitelwahl und damit freilich den weltlichen Einflüssen geöffnet, die sich aus der zumeist elitären gesellschaftlichen Zusammensetzung der Kapitel ergab. Indem diese einen hochadligen, adligen oder adlig-bürgerlichen Kreis umfassen, sind sie unmittelbar mit der Schicht verbunden, die als Teilgewalten an der feudalen Machtteilhabe mitwirken. Die Geschichte der adligen Kapitel im deutschen Bereich bis 1803 spricht hier eine bededte Sprache. b) Andererseits versucht Rom selbst die Besetzung der Bistümer in die Hand zu bekommen, eine Tendenz, die durch die in der Kanonistik sich ausbildende Lehre von der konstitutiven Notwendigkeit einer Bestätigung (confirmatio) durch den Oberen (superior) unterstützt wird. Mit der Stärkung der päpstlichen Zentralgewalt wird sich dieses Verfahren in vielfältigen Formen immer stärker durchsetzen, sofern nicht die weltliche Gewalt widerstrebt und selbst den alten Einfluß auf die Bischofswahl geltend macht. Über Jahrhunderte wird in diesem Blickwinkel die Besetzung der Bistümer zu einem Ringen zwischen Rom und den fürstlichen Gewalten. c) Die Wege, auf denen die weltliche Seite in diesem Ringen zu Macht kommen will, und kommt, sind durch die kirchliche Entwicklung vorgezeichnet. Gegenüber den Kapiteln hatte die im Wormser Konkordat

gewährte Präsenz des Königs bei der Wahl diesem einen bestimmenden Einfluß ermöglicht. Adalbert von Mainz, einer der Unterhändler von 1222 klagt bald darauf, daß infolge dieser Präsenz «die Kirche Gottes dieselbe Knechtschaft wie zuvor oder vielleicht eine noch drückendere erdulden müsse». Konrad von Salzburg beschwert sich im Anschluß an den Reichstag von 1133 in Würzburg in einem Brief an Norbert von Magdeburg über die Rolle führender Laien (honorati) bei der Bischofswahl. Dabei werden auch die Vögte genannt, in denen man die Territorialherren sehen kann. Die Kapitel waren nicht imstande, ihre «canonic a electio» frei durchzuführen. In Frankreich übt der König sehr unbefangen die «licentia eligendi», die Anerkennung der Wahl, aus. Vor seiner Abreise zum dritten Kreuzzug (1190) erklärt Philipp II. Augustus in einer «Ordonnance»: «Wenn ein Bischofssitz oder eine königliche Abtei vakant wird, wollen wir, daß die Kanoniker der Kirche oder die Mönche des vakanten Klosters zu Königin und Erzbischof kommen, wie sie vorher zu uns kamen, und sie mögen von ihnen eine freie Wahl erbitten. Und wir wollen, daß man ihnen diese ohne Widerspruch gewährt. Wir aber ermahnen sowohl die Kanoniker wie auch die Mönche, sie möchten einen solchen Priester wählen, der Gott gefällt und dem Königreich nützlich ist (utilis sit regno). Die Königin aber und der Erzbischof mögen solange die Regalien behalten, bis der Erwählte konsekriert oder gesegnet ist, und dann sollen ihm ohne Widerspruch die Regalien übergeben werden.» Die Bischofswahl unter dem Motto «utilis regno» impliziert sowohl die politisch-soziale Verantwortung des hierarchischen Amtsträgers, wie auch die quälende Abhängigkeit von der monarchisch-feudalen Umgebung.

Die Eventualitäten möglicher Lenkung der Bischofswahlen, wie sie in den eben gebrachten Beispielen angezeigt sind, geraten in eine neue Situation, wenn sich Kirche und Staat unter der Wirkung schwerer Krisen neu orientieren. Für die sich in Lehre und Praxis entfaltende päpstliche Vollgewalt und für den mit ihr verbundenen administrativen und fiskalischen Zentralismus bedeuten Schisma, die unter dem Zeichen der konziliaren Theorie stehenden Reformkonzilien und schließlich die Reformation selbst eine solche Krise; für die weltliche Seite haben Kriege und die nachgeholte säkulare «Reformation», die Revolutionen nämlich, mit ihren Strukturkrisen eine ähnliche Wirkung. Kirchlich-weltliche Krisen und Reformen konnten dabei die Besetzung der Bistümer

im Blick auf die jeweiligen Zielvorstellungen tangieren. So boten etwa die das Schisma abschließenden Reformkonzilien von Konstanz und Basel mit ihrem Einsatz gegen den kurialen Zentralismus – Basel verwirft alle im CIC nicht enthaltenen Generalreservationen – die Gelegenheit, auch der Wahl des Bischofs wieder ihren Rang im Sinn altkirchlicher Grundsätze zu verschaffen. Aber eine derartige an die Wurzeln reichende Reform wird nicht anvisiert, die tatsächliche Entwicklung verläuft in eine andere Richtung, sie ist nicht zuletzt mitbestimmt durch das Erstarken der landesherrlichen und nationalstaatlichen Fürstenmacht. Erklärtes Ziel der weltlichen Seite wird es, die Besetzung der Bistümer durch die Benennung der Kandidaten (Nomination) in die Hand zu bekommen. Das Wahlrecht der Kapitel gerät immer mehr in Bedrängnis und bleibt schließlich nur einem beschränkten Raum erhalten. Das durch die kirchlichen Wirren in Not geratene Papsttum sucht durch Privilegien die hierarchische Einheit der Kirche zu wahren, so wird der moderne Staat zum großen Nutznießer der kirchlichen Krise.

Was das Kapitelwahlrecht angeht, so gesteht das Wiener Konkordat (1448) die «electiones canonice» zu, und damit wird dem alten Reichsgebiet der «natio Alamanica» dieses Recht gewahrt. Zugleich erreichten es jedoch einzelne Landesherren (Bistumsgruppe Brandenburg, Meißen), die Benennung der Bischöfe zu erhalten, der Kaiser gewinnt dieses Privileg für einzelne neuerrichtete Bistümer (Wien, Wiener Neustadt; mit Salzburg alternierende Nomination für Gurk). Wo das Nominationsrecht nicht erreicht wird, besteht die Möglichkeit auf die Wahl selbst Einfluß zu nehmen, aus diesem Trend wird sich später der Modus ergeben, «weniger genehme Personen» (*persona minus grata*) von der Wahl auszuschließen. In Spanien hatten die Könige, wie schon Alvaro Pelayo klagt, im 14. Jahrhundert auf die Wahlen Einfluß zu nehmen gewußt, indem sie den Wählern ihren Kandidaten präsentieren. Ein Verfahren, das dann in Kastilien zur Regel wird.

Eine Gelegenheit zu dieser Form der Präsentation bot die zu Beginn des Wahlvorgangs erfolgende «exhortatio» an die Wähler, die dann zur Empfehlung des königlichen Kandidaten werden kann.⁴ Ein weiteres Instrument des königlichen Willens wird die Supplikation von Kandidaten unmittelbar nach Rom, so in Aragon, die wiederum aus dem Patronat für die in der «conquista» erworbenen Bistümer abgeleitet werden konnte. Dieses Patronat erweitert zum Universalpatronat

(Innozenz VIII. 1486: «volles Recht des Patronats und der Präsentation geeigneter Personen») stellt die gewaltigste Ausdehnung des Nominationsrechtes dar.

In Europa gelingt es Frankreich, für die Aufhebung der Pragmatischen Sanktion von Bourges das Nominationsrecht für 93 Bistümer einzuhandeln. Die Domkapitel widerstrebten dieser Aufgabe ihres Wahlrechtes, erst im Laufe des 16. Jahrhunderts schwanden die Widerstände. In diesen beherrschenden Einfluß des Königtums mischten sich die Rechte adliger Familien, wie man es am Aufstieg Richelieus ersehen kann. Heinrich III. hatte der Familie das Verfügungsrecht über das Bistum von Lucon verliehen, der ältere Bruder Richelieu, Armand, war schon vom König zum Bischof erwählt, verzichtete aber am Tag der Investitur. Nun wurde Richelieu selbst feierlich gewählt, der König ersucht um Dispens für den Minderjährigen in Rom. Dieses System der Nominations funktioniert solange keine Krisen eintreten, unter Ludwig XIV. kam es dazu im Streit um die geistlichen Regalien. Das Bistum Pamiers, dessen Bischof (Gaulet) sich widersetzt hatte, bleibt nach dem Tod Gaulets verwaist. Ludwig erkennt den vom Kapitel gewählten Generalvikar nicht an und bestimmt einen Parteigänger. Als Bischof schlägt er den Abbé Bourlemont vor, Innozenz XII. dagegen verlangt, daß die von Ludwig gemäßregelten Domherren in ihre Rechte eingesetzt werden. Im übrigen verbietet er im Streit um die vier Artikel (1682) den von ihm ernannten Bischöfen, in Zukunft ihre Bestätigung in Rom einzuholen, nachdem seinerseits der Papst den königlichen Anhängern die Konfirmation verweigert hatte. In den drei Bistümern (Metz, Toul, Verdun) beseitigt er durch Einführung des Konkordats von 1516 praktisch das Kapitelwahlrecht. Ludwigs Vorgehen stellt gewiß einen Extremfall der katholischen Spielart des Absolutismus dar, es zeigt jedoch die Möglichkeiten der Nomination. Die päpstliche Konfirmation mochte hier als Schutz kirchlicher Freiheit gelten.

Aber auch dort, wo noch das Kapitelwahlrecht konkordatär gesichert war, im Gebiet des Wiener Konkordats, sucht die weltliche Seite einzugreifen. Seit dem 18. Jahrhundert wird es üblich, daß ein kaiserlicher Kommissar bei der Wahl in den Reichskirchen die kaiserlichen Wünsche vorbringt. Beim Wahlakt selbst darf er zwar nicht anwesend sein. Mit Hilfe der Koadjutor brachten die Wittelsbacher und Habsburger überdies eine Reihe von Bistümern in ihre Hand. Andererseits gelingt es ad-

ligen Familien (Schönborn), eine Reihe von Bistümern zu besetzen (Mainz, Würzburg, Bamberg), der adlige Charakter der Kapitel ermöglicht derlei Kumulationen.

Unter den im *ancien régime* sich derart gestaltenden geschichtlichen Voraussetzungen gehen Besetzung der Bistümer und Bischofswahl in das 19./20. Jahrhundert. Päpstliche Verfügung und Bestätigung, monarchische Nomination, vor allem in katholischen Ländern, dazwischen auf schmalen, sich immer mehr verengendem Raum, das Kapitelrecht bestimmen die Lage. Die Wahl der konstitutionellen Bischöfe im revolutionären Frankreich blieb Episode. Die Frage an die Kirche, an den Staat, an die Gesellschaft der mit der Großen Revolution anhebenden Emanzipation der Menschenrechte und der Strukturkrisen innerhalb der Institutionen lautete: Wie wird sich die Besetzung des bischöflichen Amtes innerhalb einer sich wandelnden Welt gestalten, was wird aus dem alten Leitbild der kanonischen Wahl? Die Antwort ist gegeben: a) Von päpstlicher Seite in jener seit dem Investiturstreit zu beobachtenden Entwicklung, die im c. 329 § 2 des CIC von 1917 endet: «Sie (d. h. die Bischöfe) ernennt der Römische Bischof frei», wobei freilich in c. 329 § 3 das Kapitelwahlrecht und in c. 331 § 2 und c. 332 § 4 die Nomination als konzedierte Möglichkeiten genannt sind. b) Von seiten des Staates im Bemühen, alte Nominationsrechte, wenn auch in modifizierter Form zu halten und womöglich auch gegenüber Kapitelwahlrechten einen Einfluß zu bewahren; die kaiserliche Praxis des 18. Jahrhunderts konnte hierzu als Beispiel dienen.

Eine Ausdehnung des Nominationsrechtes ist in Österreich, zunächst in Einzelakten (Brixen, Trient, Venetien, Ragusa), schließlich 1855 in den kaiserlichen Ländern (mit Ausnahme von Olmütz und Salzburg), dann in Bayern (Konkordat 1817) festzustellen. In Frankreich hatte das Konkordat von 1801 in sehr bestimmter Form die Nomination wiederhergestellt (Art. 5), durch die Verpflichtung, die amtierenden Bischöfe zum Rücktritt aufzufordern (Art. 3), aber noch unheilvoll verschärft. Das Konkordat überdauerte bis zur Trennung von Staat und Kirche 1905 alle politischen Wandlungen und erfuhr in der Dritten Republik in der Praxis der Nomination eine interessante Variante, indem vor der Nomination eine Konsultation über den zu Erwählenden zwischen dem Nuntius und der Regierung stattfand (*entente préalable*). Ähnliche Versuche des Nuntius in Österreich blieben erfolglos, der Kaiser war hier

allerdings daran gebunden (Art. 19 des Konkordats von 1855), die Regionalbischöfe um Rat zu bitten.

Gegenüber den Kapitelwahlrechten, soweit sie in den rechtlichen Regelungen erhalten blieben (Preußen, Hannover, Oberrheinische Kirchenprovinz, Schweiz), erweist vor allem die Regierungspraxis der deutschen Länder geradezu modellhaft die Situation dieser Wahlen gegenüber einer auf staatskirchliches Denken eingeschworenen Obrigkeit. Dabei ist es nicht unerheblich, sich der Tatsache zu erinnern, daß mit der Säkularisation und der kirchlichen Neuordnung die adligen Privilegien auf die Kapitel der Reichskirche aufhörten, was diese Gremien aus der Verflechtung mit den herrschenden Schichten löste. Nun gewährte schon die Zirkumskriptionsbulle «*De salute animarum*» (1821) das Kapitelrecht, freilich mit dem in einem abgesprochenen Breve (*Quod de fidelium*) enthaltenen Zusatz, nur solche Personen zu wählen, von denen feststand, daß sie nicht mindergenehm (*nec minus gratos*) seien. Modifiziert auf den «irischen Wahlmodus», der die Vorlage einer Kandidatenliste an die Regierung zum Zweck der Streichung mißliebiger Kandidaten vorsah, wurde der staatliche Einfluß in Hannover und der Oberrheinischen Kirchenprovinz festgelegt (1824, 1827). In der Praxis verkehrte Wilhelm III. sein Ausschließungsrecht in ein Mitwirkungsrecht, indem er regelmäßig den Kapiteln den ihm genehmen Kandidaten benannte, der dann auch gewählt wurde. Erst unter seinem Nachfolger Wilhelm IV. (nach 1840) fand das Listenverfahren Eingang. In Hessen nahm bis 1899 regelmäßig ein Wahlkommissar an der Wahl teil, hier kam es auch im Fall der Wahl des Domkapitulars Moufang zum Kapitelsvikar nach dem Tod Kettelers (1877) zu einer massiven Einmischung, als Moufang nicht anerkannt wurde und der Mainzer Stuhl bis 1886 vakant blieb.⁵ Ähnlich ging es im kulturkämpferischen Baden, wo nach dem Tod v. Vicaris (1868) in zwei vom Kapitel eingereichten Listen (1868 und 1874) so viele Kandidaten als «minder genehm» erklärt wurden, daß die für eine kanonische Wahl notwendige Zahl nicht erreicht wurde. Eine Sedisvakanz von 14 Jahren war die Folge. So ist das Schreiben Rampollas (1900) verständlich, das den Kapiteln einschärft, weder direkte noch indirekte Verletzungen der Wahlfreiheit zuzulassen.⁶

Der politische Wandel im Gefolge des 1. Weltkrieges beseitigte nicht nur Nominationsrechte (Österreich, Bayern), er ließ mit dem nun kodifizierten freien päpstlichen Ernennungsrecht auch

den Wunsch aufkommen, die Kapitelsrechte zu beseitigen. Ein erster Versuch der Kurie in Köln scheiterte, trotz späterer Ansätze ließen die neuen Länderkonkordate (Bayern, Preußen, Baden) das Kapitelrecht bestehen, schränkten es freilich durch Vorlagepflicht der Kandidatenlisten ein. Hitler konnte im Reichskonkordat diese Regel übernehmen und mit dem wichtigen Recht der Bedenkenäußerung vor der Ausstellung der Ernennungsbulle verbinden, das zwar formal kein Veto darstellen sollte (Art. 14), aber doch als Sperre wirken mußte. Im Fall des protestantischen Reichsbischofs Müller ließ Hitler denn auch eine Wahl nach Parteimanier durchführen.

Das vorgelegte Material läßt die Frage unseres Themas klar beantworten. Daß die Wahlen den Einfluß politischer Mächte nicht verhindert haben, liegt auf der Hand. Eine Garantie für die rein kirchlich motivierte Entscheidung bieten sie nicht, und können sie nicht bieten, sofern die politische und gesellschaftliche Umgebung auf ihre Weise Interesse an der Besetzung der hierarchischen Ämter hat. Auch in einer politisch an sich desinteressierten Umgebung können sie ungehindert nur ablaufen, sofern nicht irgendwelche «pressing groups» tätig werden. Die weitere Frage stellt sich freilich, ob das freie päpstliche Ernennungsrecht politische Manipulationen besser verhindert. Die konkordatäre Regelung in Italien (1929) mit der Pflicht der Anfrage, ob politische Bedenken allgemeiner Art bestehen (Art. 19, 2), lassen der Einflußnahme immer noch Spielraum genug, auch wenn er nach außen nicht sichtbar wird. Im Falle der spanischen Konvention von 1941, die dem Staatschef die Präsentation aus einer päpstlichen Dreierliste gewährt, wird noch einmal die Problematik der Nominationsrechte deutlich, mit deren Zugeständnis Rom jahrhundertlang den kirchenpolitischen Ausgleich, auch gegen Reformwünsche und unter Zurückdrängen der Wahl, herstellte, mit der Folge, daß ein staatlich genehmer Episkopat die politische Landschaft bestimmte. Inwieweit auch ohne die offene Einfluß-

nahme bei der Nomination in den verwickelten Kanälen der päpstlichen Ernennung eine Infiltration politischer Wünsche zum Zug kommt, bleibt Sache der Vermutung, die allerdings für den Historiker nicht relevant genug sein kann, um darauf Interpretationen zu stützen. Tatsache bleibt jedoch, daß mit der seit dem Investiturstreit zu beobachtenden Zurückdrängung der Wahl die päpstliche Ernennung die ganze politische und historische Last gegenüber den in vielerlei Gestalt andrängenden weltlichen Einflußwünschen zu tragen hat. Ob das kuriale System dieser Last gewachsen ist und besser gewachsen ist als bei Wahlen, wird eine spätere Zeit besser erkennen, für jetzt darf man Zweifel anmelden. Wenn der neue Erzbischof von Madrid, Taranon, bei seiner Inthronisation betonte, seine Nomination folge nicht aus einer Politik, auch keiner kirchlichen, sondern sei Zeichen des Erneuerungswillens der Kirche, um näher der Realität der Welt zu sein,⁷ so muß freilich klar bleiben, daß lange Zeit in den Akt einer solchen Erneuerung die tätige Anteilnahme eines Wahlvolkes eingeschlossen war, sei es im Sinn der Wahl selbst, sei es im Sinn der Zustimmung, denn hierfür galt der Satz Cölestins I.: «nullus in vitis detur episcopus».

Zitierte Literatur

- Tarsicio de Azcona, La eleccion y Reforma del episcopado español en tempo de los Reyes catolicos (Madrid 1960).
 R. L. Benson, The bishop elect (Princeton 1968).
 H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Die Katholische Kirche (Köln-Graz 1964).
 W. Kölmel, Regimen Christianum, Weg und Ergebnisse des Gewaltverständnisses und Gewaltverhältnisses (Berlin 1970).
 L. Lenhart, Moufangs Ablehnung als Kapitelsvikar: Archiv für Mittelrhein. Kirchengesch. 19 (197) 157–191.
 L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Wien 1964).

WILHELM KÖLMEL

geboren 1909, ist Privatdozent für mittelalterliche und neue Geschichte an der Universität München sowie Direktor des Gymnasiums von Ettlingen (Baden). Er veröffentlichte u. a.: W. Ockham und seine kirchenpolitischen Schriften, Rom und der Kirchenstaat, Regimen Christianum sowie zahlreiche Beiträge über das Verhältnis von Kirche und Staat, Ideengeschichte und Geschichte des Humanismus.

¹ Santifaller aaO. 118 ff.

² Kölmel aaO. 69 ff.

³ Benson aaO. 33 ff.

⁴ Azcona aaO. 64 f, 306 f.

⁵ Lenhart aaO.; Feine aaO. 613 ff.

⁶ Rampolla: Arch. f. Kath. Kirchenrecht 81 525 ff.

⁷ La documentation catholique 54 (1972) 168.